

An die Mitglieder des
Gemeinderates Vaz/Obervaz

Lenzerheide, 7. Januar 2021

BOTSCHAFT Nutzungsplanerische Regelungen für Mobilfunkanlagen

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft zur Nutzungsplanerischen Regelung für Mobilfunkanlagen.

1 Ausgangslage

Mit seiner im letzten Jahr im Gemeinderat eingereichten Motion möchte Thomas Blaesi einen 5G-Antennenwildwuchs in der Gemeinde Vaz/Obervaz verhindern. Der Gemeindevorstand soll eine Evaluation für 5G-Mobilfunkantennen-Standorte vornehmen und verbindliche Regelungen für alle Mobilfunkanbieter zu erlassen. Bevor solche Regelungen erlassen werden, sollte der Gemeinderat und die Öffentlichkeit umfassend informiert werden.

Der Gemeindevorstand hat bereits eine Planungszone für Mobilfunkanlagen erlassen. Eine geplante öffentliche Informationsveranstaltung konnte bisher coronabedingt nicht stattfinden. Nun liegt der Bericht «Nutzungsplanerische Regelungen für Mobilfunkanlagen – Evaluation Regelungsansätze» des Planers Dominik Rüegg vor. Der Gemeindevorstand hat den Bericht besprochen und festgelegt, dass der Inhalt des Berichts im Gemeinderat präsentiert und diskutiert werden soll.

2 Nutzungsplanerische Regelungen

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung macht die Festlegung von Kriterien und Grundsätzen für die Standortwahl von Mobilfunkanlagen Sinn. Dies lässt auch eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Abwägung sämtlicher öffentlichen Interessen zu. Der revidierte Baugesetzartikel 44a soll wie folgt lauten:

¹Die Erstellung von neuen visuell wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen erfordert eine Standortevaluation und Interessenabwägung durch die Gesuchstellerin im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

²Im Rahmen der Standortevaluation sind von der Gesuchstellerin insbesondere folgende öffentlichen Interessen und Anforderungen zu berücksichtigen:

- a) Vereinbarkeit mit den Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes
- b) Grösstmöglicher Schutz von Wohngebieten vor ideellen Immissionen infolge von Mobilfunkantennen
- c) Möglichkeit zur Kombination mit bestehenden Bauten und Anlagen

³Um die Anzahl der erforderlichen Antennenstandorte möglichst gering zu halten, sind soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar, durch die Anbieter gemeinsam genutzte Standorte anzustreben.

⁴Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens hat die Gesuchstellerin die Ergebnisse der Standortevaluation gemäss Absatz 2 und 3 nachvollziehbar aufzuzeigen.

Dem Bericht im Anhang können weitere Informationen entnommen werden.

3 Weiteres Vorgehen

Der revidierte Baugesetzartikel 44a wird in die laufende Teilrevision des Baugesetzes (dringliche Änderungen) aufgenommen und dem Amt für Raumentwicklung Graubünden zur Vorprüfung eingereicht. Sobald die Corona-Situation sich stabilisiert hat und die rechtlichen Vorgaben es erlauben, wird der Gemeindevorstand die Bevölkerung zu einer Infoveranstaltung 5G einladen.

4 Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den angehängten Bericht «Nutzungsplanerische Regelungen für Mobilfunkanlagen» zur Kenntnis zu nehmen und das weitere Vorgehen zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Aron Moser
Gemeindepräsident

Johann Gruber
Gemeindeschreiber

Beilage:

Nutzungsplanerische Regelungen für Mobilfunkanlagen. Evaluation Regelungsansätze. Stand 3. Dez. 2020. Dominik Rüegg, Stauffer&Studach Raumentwicklung.